Art der baulichen Nutzung
§ 9 (1) 1 BauGB / § 1 (1), (2), (3) BauNVO

- WA – Allgemeines Wohngebiet
- WR – Reines Wohngebiet
- WS – Kleinsiedlungsgebiet
- WB – Besonderes Wohngebiet
- MD – Dorfgebiet
- MI – Mischgebiet
- MK – Kerngebiet
- GE – Gewerbegebiet
- GI – Industriegebiet
- SO – Sonstiges Sondergebiet

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, sowie für Sport- u. Spielanlagen
§ 9 (1) 5 BauGB

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Hallenbad
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
§ 9 (1) 12, 14 (6) BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen , für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- E – Elektrizitätswerk
- W – Wasserwerk
- U – Umspannwerk
- P – Pumpstation
- UW – Umformerstation
- D – Druckminder-Anlage
- T – Trafostation
- B – Brunnen
- Abfall
- R – Regenrückhaltebecken
- WS – Wertstoffsammelstelle
- Ü – Überlaufbecken
- Ablagerung

Grünflächen
§ 9 (1) 15 BauGB

- Öffentliche Grünflächen
- PRIVAT – Private Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Dauerkleingärten
- Zeltplatz
- Friedhof
- Freibad
- Spielplatz, Spielbereich A, B, C lt. Erl. d. IMNW. v. 31.07.75

Sonstige Flächen
§ 9 (1) 17, 18, (5) , (6) BauGB

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Umgrenzung der Flächen , bei deren Bebauung bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind , sowie Flächen für den Abbau von Mineralien
- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 (1) 2 BauGB / § § 22, 23 BauNVO

- a – Abweichende Bauweise
- o – Offene Bauweise
- g – Geschlossene Bauweise
- E – Nur Einzelhäuser zulässig
- D – Nur Doppelhäuser zulässig
- ED – Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- H – Nur Hausgruppen zulässig
- DH – Nur Doppelhäuser u. Hausgruppen zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der baulichen Anlage

Verkehrsflächen und ihre Höhenlage
§ 9 (1) 11, 26, (2) (6) BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- PRIVAT – Private Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Fußgängerbereich -
- V – Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigter Bereich -
- P – Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung - Öffentliche Parkfläche -
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 144.30 – Gepl. Höhenlage der Verkehrfläche in m über NN
- 2.04 – Elektronisch berechneter Achspunkt
- Einfahrt
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Treppe
- Rampe
- 25 – Maßzahl

Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche ist als Hinweis zu werten .

Fläche für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörper erforderlich sind :

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Fläche für Bahnanlagen

Sonstige Festsetzungen
§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, (6) (7) BauGB und § 16 (5) BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St = Stellplätze; GSt = Gemeinschaftsstellplätze
Ga = Garagen; GGa = Gemeinschaftsgaragen
TGa = Tiefgaragen; GTGa = Gemeinschaftstiefgaragen

- HOTEL – Besonderer Nutzungszweck von Flächen, z. B. Hotel
- GFL – Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

(bei schmalen Flächen)
G – Gehrecht
F – Fahrrecht
L – Leitungsrecht

Ö – zu Gunsten der Öffentlichkeit / Allgemeinheit
A – zu Gunsten der Anlieger
V – zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

F mind. / höchst. 1000 m² – Mindest- / Höchstgröße der Baugrundstücke
b mind. / höchst. 20 m – Mindest- / Höchstbreite der Baugrundstücke
t mind. / höchst. 60 m – Mindest- / Höchsttiefe

- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzfächen
- 4444444444 – Schallschutzanforderung gemäß DIN 4109 z. B. Lärmpegelbereich 4

Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen
§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16 - 18 BauNVO; Höhenlage § 9 (2) BauGB

- III – Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II - III – Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) – Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 – Grundflächenzahl
- GR 100 m² – Grundfläche mit Flächenangabe
- (0,7) – Geschossflächenzahl
- GF 500 m² – Geschossfläche mit Flächenangabe
- 3,0 – Baumassenzahl
- BM 4000m³ – Baumasse mit Volumenangabe
- TH – Traufhöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
- FH – Firsthöhe in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze
- OK – Oberkante einer baulichen Anlage in m über einem Bezugspunkt als Höchstgrenze

Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen
§ 9 (1) 20, 25 (6) BauGB

- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Bäume anzupflanzen
- Sonstige Bepflanzungen / Sträucher anzupflanzen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bäume zu erhalten
- Sonstige Bepflanzung / Sträucher zu erhalten
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N – Naturschutzgebiet
- L – Landschaftschutzgebiet
- ND – Naturdenkmal

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
§ 9 (1) 13, (6) BauGB

- Oberirdische Leitung
- Unterirdische Leitung
- Oberirdische Leitung mit Schutzstreifen
- Unterirdische Leitung mit Schutzstreifen
- E – Elektrizitätsleitung
- G – Gasleitung
- W – Wasserleitung
- FG – Ferngasleitung
- A – Abwasserleitung
- E – Fernmeldeleitung
- ÖL – Fernölleitung
- 110 KV – E - Leitung mit Spannungsleistung

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
§ 9 (6) § 172 (1) BauGB

- E – Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- D – Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- E – Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- D – Zu erhaltende Gebäude und Anlagen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB

- Wasserflächen, Teich
- R – Rückhaltebecken
- Wasserflächen / Bachlauf mit Schutzstreifen und Fließrichtung

Gestalterische Festsetzungen
gemäß § 86 BauO NRW i. V. § 9 (4) BauGB

- FD – Flachdach
- SD – Satteldach
- WM – Walmdach
- PD – Pultdach
- 23 - 30° – Dachneigung
- Firstrichtung

Plangrundlage

Die vorliegende Plangrundlage ist z.T. eine - Abzeichnung - - Vergrößerung - der Katasterflurkarte.

Die Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 ist entstanden - durch Uraufnahme - vereinfachte Teil-/ Neuvermessung

Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude).

Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert.

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Mettmann , den

Dipl.-Ing. Bernd Schölling Öffentl. best. Vermessungsingenieur Siegel

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand

Mettmann , den

Dipl.-Ing. Bernd Schölling Öffentl. best. Vermessungsingenieur Siegel

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Es wird bescheinigt , daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist .

Mettmann , den

Dipl.-Ing. Bernd Schölling Öffentl. best. Vermessungsingenieur Siegel

Öffentl. best. Verm.-Ing.

Zeichenerklärung Planunterlage

- 12 – Wohngebäude mit Hausnummer
- Wohngebäude ohne Hausnummer
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Durchfahrt
- Arkade
- Mauer
- 135,00 – Vorhandene Höhenlage über NN
- Telefonzelle
- Kanalschacht
- Hydrant
- Wasserschieber
- Gasschieber
- Straßensinkkasten
- Kabelkasten
- Kabelschacht
- Laterne
- Verkehrsschild
- Haltestelle
- Verkehrsampel
- E - Mast
- Hochspannungsmast
- Anschlagsäule
- Baum
- Bordstein
- Zaun
- Hecke
- Böschung
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art auch einzelner Teile sowie Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt werden.

Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß
- § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung
- den Bestimmungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 218 / S GV. NRW. S. 232) ber. (GV. NRW S. 982), geändert am 24.10.1998 (GV. NRW S. 687) und 09.11.1999 (GV. NRW S. 622)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) vom 14 . 07 .1994 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Die Entwässerung erfolgt nach dem Generalentwässerungsplan der Stadt Mettmann.

Zu diesem Plan gehören als Bestandteil :
Begründung zum Bebauungsplan

Folgende Pläne / Gutachten sind Anlagen der Begründung:
- Landschaftspflegerischer Beitrag (LPB) und Grünordnungsplan vom Juli 1997, Änderung vom Juli 2000, Nachtrag von April 2002 und Nachtrag von Januar 2005
- Schalltechnische Gutachten von Mai 1997 und April 2002

Planverfahren

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsauschusses der Stadt Mettmann vom 10.11.2004 aufgestellt worden.

Mettmann , den 11.11.2004

Siegel

Nowodworski

Bürgermeister

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.04.2005 bis 27.05.2005 gemäß Dringlichkeitsentscheidung vom 03.03.2005 öffentlich ausgelegen.

Der Planungsausschuss hat die Dringlichkeitsentscheidung mit Beschluss vom 01.06.2005 bestätigt.

Mettmann , den 21.06.2005

Siegel

Nowodworski

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 05.07.2005 als Satzung beschlossen worden.

Mettmann , den 07.09.2005

Siegel

Nowodworski

Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 22.09.2005 erfolgt.

Mettmann , den 15.08.2005

Siegel

Nowodworski

Bürgermeister

Entwurf und Bearbeitung

KREISSTADT METTMANN
Abt. 3.1 -Stadtplanung-

Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein .

Mettmann , den

Der Bürgermeister
im Auftrag

Siegel

..... Ausfertigung

KREISSTADT METTMANN

Bebauungsplan Nr. 90

“Laubacher Feld“

6. Änderung

(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Gemarkung Mettmann

Flur 17

Maßstab : 1 : 500